

den Fall einer Zielüberschreitung sehen die AGB eine Verzinsung des noch offenen Betrags in Höhe von 1,15 % monatlich vor, und zwar beginnend mit dem Datum der Saldenmitteilung. Der BGH hat diese Regelung als Verstoß gegen § 9 AGBG angesehen, weil sie rückwirkend die Verzinsung einer noch nicht fälligen Forderung verlangt.

3. Die Kündigungsklausel in den AGB der Beklagten hat der BGH übereinstimmend mit dem OLG als Verstoß gegen § 9 AGBG gewertet, weil sie von dem auf Kreditkartenverträge anwendbaren dispositiven Gesetzesrecht abweicht, für die betroffenen Kreditkarten-Inhaber erhebliche Nachteile mit sich bringt und nicht durch berechnete Interessen der Beklagten gerechtfertigt wird. Das Interesse der Beklagten, sich von „faulen Kunden“ schnellstmöglich zu trennen, wird durch das ihr auch ohne eine solche Klausel zustehende Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hinreichend gewahrt (BGH vom 29. 3. 1994 – XI ZR 69/93, Mitteilung der Pressestelle Nr. 14/1994) ■

Mustermietvertrag eines Hauseigentümergegenstands nicht kartellrechtswidrig

sg. Der Kartellsenat des BFH hält die Empfehlung eines „Mustermietvertrags für Wohnräume“ durch einen Landesverband von privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern nicht für kartellrechtswidrig. Der Landesverband hat diesen Mustermietvertrag entworfen, den er über Papier- und Büroartikel-Fachgeschäfte, aber auch unmittelbar und über seine Mitgliedsverbände vertreibt. Er hat in seiner Verbandszeitung wiederholt für das Mietvertragsformular geworben, diese Werbung aber derzeit ausgesetzt. Jährlich werden etwa 80 000 bis 90 000 Exemplare des Mietvertragsmusters abgesetzt, etwa 60 % davon in einem einzigen Bundesland.

Das Bundeskartellamt hat dem Verband die Herausgabe und den Vertrieb seines Mietvertragsformulars und gleichartiger Vertragsmuster sowie die Werbung dafür als kartellrechtswidrig untersagt, soweit darin bestimmte Klauseln enthalten sind (§ 37 a Abs. 2, § 38 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. §§ 1, 25 Abs. 1 GWB). Die Herausgabe des Mustermietvertrags, der in

einer Reihe von Klauseln für Vermieter eine besonders vorteilhafte Vertragsgestaltung sei, beinhalte zwar nur einen unverbindlichen Ratschlag; dem Landesverband gehe es aber zugleich darum, die Vermieter zu beeinflussen. Er bewirke durch die verbreitete Verwendung des Mietvertragsformulars ein gleichförmiges Marktverhalten der Vermieter, wodurch deren Wettbewerb untereinander spürbar beschränkt werde.

Das Kammergericht hat die Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde hat der Landesverband geltend gemacht, er nehme mit der Ausarbeitung des Vertragsmusters und dessen Abgabe an Interessenten nur seine satzungsmäßige Informations- und Beratungsaufgabe wahr. Die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Mietwohnungsmarkt würden dadurch allenfalls unwesentlich beeinflusst.

Der Kartellsenat des BGH hat der Rechtsbeschwerde des Landesverbandes nunmehr stattgegeben. Es fehle an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, daß es dem Landesverband darauf ankomme, durch das Mietvertragsformular das Verhalten der Vermieter auf dem Wohnungsmarkt zu koordinieren. Die bloße Empfehlung eines Vertragsformulars durch einen Verband sei keine Umgehung des Kartellverbots, selbst wenn ihr in größerem Umfang gefolgt werde.

Eine andere Frage – über die der Kartellsenat nicht zu entscheiden hatte – ist, ob die Mustermietverträge als Allgemeine Geschäftsbedingungen inhaltlich ausgewogene Vorschläge enthalten; hierüber hatte der VIII. Zivilsenat des BGH schon wiederholt nach dem AGB-Gesetz zu befinden. In der vorliegenden Entscheidung ging es nur um die kartellrechtliche Zulässigkeit der Herausgabe von Mustermietverträgen durch einen Interessenverband (BGH vom 22. 3. 1994 – KVR 23/93, Mitteilung der Pressestelle Nr. 13/1994). ■

Steuerrecht

Nichtakzessorische und umfassende Inanspruchnahme des Haftungsschuldners über § 167 AO?

Einführung

Bis zur Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 am 25. 7. 1991 (BGBl. I 1991, 1322) war unstrittig, daß der Haftungsschuldner für eine Steuerschuld immer nur unter den Voraussetzungen des § 191 AO, insbesondere unter Berücksichtigung der Akzessorietät seiner Haftung, einzutreten hatte. Nachdem § 167 Absatz 1 Satz 1 AO durch das Steuerreformgesetz 1990 eine Fassung erhielt, nach der im Falle der Steueranmeldung die Steuer nach § 155 AO festgesetzt werden kann, wenn der Haftungsschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt, ist die Finanzverwaltung jedoch versucht, im Rahmen des § 191 AO auftauchende Akzessorietätsprobleme über die Anwendung des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO zu umgehen. Begründet wird diese Vorgehensweise mit dem Wortlaut der Norm. Nach diesem könne der Haftungsschuldner nunmehr nicht nur im Rahmen eines Haftungsbescheids, sondern auch im Wege der – nicht akzessorischen – Steuerfestsetzung uneingeschränkt in Anspruch genommen werden. Dies vermag allerdings nicht zu überzeugen. Die Auslegung der Vorschrift ergibt vielmehr nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich: sie ist auf den Haftungsschuldner nur im Schätzungsfalle und auch nur unter Beachtung des Grundsatzes der Akzessorietät anzuwenden.

Historie

§ 167 Abs. 1 Satz 1 AO ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 7. 1988 (BGBl. I 1988, 1093) um den Satzteil „... oder der Steuer- oder Haftungsschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt“ ergänzt worden. Dadurch sollte lediglich die verfahrensrechtliche Voraussetzung für eine Schätzung mit späterer einfacher Korrekturmöglichkeit geschaffen werden. Denn nach § 167 AO a. F. mußte der Haftungsschuldner, war die Steueranmeldung nicht abgegeben worden, auf Grundlage einer Schätzung mit Haftungsbescheid in Anspruch

genommen werden. In diesen Fällen führte die nachträgliche Abgabe der Steueranmeldung zu erheblichen verfahrensmäßigen Schwierigkeiten, insbesondere wenn die angemeldeten Beträge von den im Haftungsbescheid geschätzten Beträgen abwichen (Begr. Steuerreformgesetz 1990, BR-Drs 100/88, S. 401 f.; vgl. auch Krabbe, DB 1988, 1719; Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 167 Rz. 1 a). Berichtigungen konnten dann nur unter den „erschweren Voraussetzungen des § 130 AO“ durchgeführt werden. Durch die Neufassung des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO sollte deshalb der Anwendungsbereich des § 164 AO eröffnet werden (Begr. Steuerreformgesetz 1990, aaO).

Zweck der Vorschrift

Unter Berücksichtigung der Motive des Gesetzgebers ergibt sich, daß die Festsetzung gegen den Haftungsschuldner auf Grundlage des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO jedenfalls nur dann erfolgen kann, wenn die Finanzverwaltung die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO schätzen muß, weil sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Sind der Finanzverwaltung hingegen aufgrund einer Außenprüfung die Besteuerungsgrundlagen bekannt, kann der Steuerpflichtige nur über einen Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden (vgl. auch Krabbe, aaO, der zwischen zeitraumbezogenen und sachverhaltsbezogenen Nachforderungen unterscheidet).

Systematik

Die Vorschrift ist in den Abschnitt „Steuerfestsetzung“ eingebettet. Vor dem Steueränderungsgesetz 1990 konnte die Festsetzung nur durch Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO), Steuerbescheid, zusammengefaßten Steuerbescheid und Feststellungsbescheid erfolgen, und zwar jeweils unter Vorbehalt, vorläufig oder endgültig, also ausschließlich durch Verwaltungsakte, die sich nur gegen den Steuerpflichtigen (§ 33 AO) oder den Steuerschuldner im allgemeinen, nicht aber gegen den Haftungsschuldner in dieser Eigenschaft richteten. Denn wer für den Zahlungsempfänger eine Steuer einbehalten und abführen muß, ist zunächst einmal nur Steuerpflichtiger (Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, vor § 155 Rz. 3 a). Erst durch die Änderung des

§ 167 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 erhielt die Norm eine Fassung, die scheinbar auch die Inanspruchnahme des Haftungsschuldners in dieser Eigenschaft und nicht in der Eigenschaft als Steuerpflichtiger rechtfertigt. Aus der Stellung des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO im Gesetz („Festsetzungsverfahren“) und aus der Tatsache, daß die Haftung in einem eigenen Abschnitt der AO geregelt ist, ergibt sich, daß der Anwendungsbereich des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO eng auszulegen und deshalb durch den Zweck des Einschubs zu begrenzen ist.

Normenkonkurrenz

Da auf denselben Sachverhalt sowohl § 167 Abs. 1 Satz 1 AO als auch § 191 AO Anwendung zu finden scheinen, liegt ein Fall der Normenkonkurrenz vor. In solchen Fällen geht das später erlassene Gesetz dem früheren und die speziellere Norm der allgemeinen vor. Die speziellere Vorschrift ist im Wege der systematischen und teleologischen Auslegung zu ermitteln (Tipke/Kruse, AO, § 4 Rz. 93 a). Danach gilt hier folgendes:

– Der Einschub in § 167 Abs. 1 Satz 1 AO erfolgte zeitlich nach Inkrafttreten des § 191 AO. Im Rahmen des durch Auslegung ermittelten Zwecks der Norm (s. o.) geht deshalb § 167 Abs. 1 Satz 1 AO dem § 191 AO als *lex specialis* dann vor, wenn die Besteuerungsgrundlagen noch nicht feststehen.

– Jedoch ist § 191 AO gegenüber § 167 Abs. 1 Satz 1 AO die speziellere Vorschrift dann, wenn die Besteuerungsgrundlagen nach einer Außenprüfung feststehen, so daß ein Bedürfnis für die erleichterte Abänderbarkeit des Verwaltungsakts nicht besteht. § 191 AO ist die Norm, die die Inanspruchnahme bei einem Entstehenmüssen für eine fremde Schuld letztlich regeln soll.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Wäre es der Finanzverwaltung möglich, den Haftungsschuldner auch wegen im Rahmen einer Außenprüfung aufgedeckten Sachverhalts wahlweise über § 167 Abs. 1 Satz 1 AO oder § 191 AO in Anspruch zu nehmen, wäre der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Denn nach dem Verständnis der Finanzverwaltung könnte bei feststehender Steuerhöhe der eine Haftungsschuldner

mit festsetzungsverjährter Steuerschuld unter Umgehung des Grundsatzes der Akzessorietät über § 167 Absatz 1 Satz 1 AO in Anspruch genommen werden, während es bei dem anderen Steuerpflichtigen bei der Anwendung des § 191 AO bleiben könnte.

Wortlaut

Der Wortlaut spricht im übrigen dafür, das der Haftungsschuldner auch über § 167 Abs. 1 Satz 1 AO nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Inanspruchnahme des Steuerschuldners zumindest noch möglich ist (Grundsatz der Akzessorietät). Denn wenn in der Vorschrift der *terminus technicus* „Haftungsschuldner“ Verwendung findet, so ist dies per definitionem „wer kraft Gesetzes für eine fremde Steuerschuld haftet“ (§ 191 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Haftung setzt also zumindest voraus, daß die fremde Steuerschuld überhaupt noch festgesetzt werden kann. Hätte der Gesetzgeber im Rahmen des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO nicht gewollt, daß die allgemeinen Voraussetzungen der Haftungsschuldnerschaft erfüllt sein müssen, hätte er statt „Haftungsschuldner“ z. B. „Anmeldepflichtiger“ sagen können. Der Gesetzgeber wollte aber offensichtlich am Grundsatz der Akzessorietät nicht rütteln.

Rechtsanwalt Uwe W. Pel,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Weinheim

Degressive Gebäudeabschreibung

er. § 7 Abs. 5 EStG regelt die degressive Gebäudeabschreibung. Er ist allerdings durch das StandOG vom 13. 9. 1993 (BGBl. I 1993, 1569; BStBl. I 1993, 774) und das StMBG vom 21. 12. 1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50) wesentlich eingeschränkt worden.

Für sog. Wirtschaftsgebäude, d. h. zu einem Betriebsvermögen gehörende und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude kommt die degressive Abschreibung nur noch in Betracht, wenn sie vom Steuerpflichtigen aufgrund eines vor dem 1. 1. 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind (§ 7 Abs. 5 Nr. 1 EStG i. d. F. des StandOG).